

RESOLUTION 65/142

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen bei 47 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/434/Add.1, Ziff. 6)¹³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mexiko, Palau, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Türkei.

65/142. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003, 59/221 vom 22. Dezember 2004, 60/184 vom 22. Dezember 2005, 61/186 vom 20. Dezember 2006, 62/184 vom 19. Dezember 2007, 63/203 vom 19. Dezember 2008 und 64/188 vom 21. Dezember 2009 über internationalen Handel und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴ sowie die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁵ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁶, das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁷ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹⁸,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung¹⁹,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²⁰,

Kenntnis nehmend von der vom 30. November bis 2. Dezember 2009 in Genf unter dem allgemeinen Motto „Die Welthandelsorganisation, das multilaterale Handelssystem und das aktuelle weltwirtschaftliche Umfeld“ abgehaltenen siebenten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation,

in Bekräftigung des Wertes des Multilateralismus für das globale Handelssystem sowie der Entschlossenheit, ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem herbeizuführen, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Sektoren beiträgt, und betonend, dass bilaterale und regionale Handelsvereinbarungen zu den Zielen des multilateralen Handelssystems beitragen sollten,

erneut erklärend, dass Entwicklungsbelange einen festen Bestandteil der Entwicklungsagenda von Doha bilden, die die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha²¹ stellt,

feststellend, dass die Landwirtschaft bei der Festlegung multilateraler Disziplinen und beim Abbau tarifärer und nichttarifärer Hemmnisse gegenüber der verarbeitenden Industrie im Rückstand ist und dass angesichts dessen, dass die meisten Armen der Welt ihren Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft beziehen, die Existenzgrundlagen und der Lebens-

¹⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁷ Siehe Resolution 60/1.

¹⁸ Resolution 63/239, Anlage.

¹⁹ Resolution 63/303, Anlage.

²⁰ Siehe Resolution 65/1.

²¹ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

standard vieler dieser armen Menschen ernsthaft gefährdet sind, weil hohe Exportsubventionen, handelsverzerrende innerstaatliche Unterstützung und Protektionismus seitens zahlreicher entwickelter Länder gravierende Verzerrungen bei der Erzeugung von Agrarprodukten und dem Handel damit verursachen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats²² und dem Bericht des Generalsekretärs²³;

2. *erklärt erneut*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums sein kann, unterstreicht die Notwendigkeit, sein Potenzial in dieser Hinsicht voll auszuschöpfen, und betont, wie wichtig es ist, für ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem einzutreten, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und Beschäftigung, insbesondere in den Entwicklungsländern, beiträgt;

3. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass die anhaltende weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise den internationalen Handel immer noch schwer beeinträchtigt und sich insbesondere auf Entwicklungsländer auswirkt, und bekundet ihre Besorgnis über die schwache und ungleichmäßige Wiederbelebung der Handelsströme;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sich aller protektionistischen Maßnahmen und Tendenzen zu enthalten, vor allem wenn diese die Entwicklungsländer betreffen, einschließlich tarifärer, nichttarifärer und anderer Handelshemmnisse, insbesondere Agrarsubventionen, und bereits ergriffene Maßnahmen dieser Art aufzuheben, erkennt das Recht der Länder an, ihren politischen Handlungsspielraum im Einklang mit den im Rahmen der Welthandelsorganisation eingegangenen Verpflichtungen voll zu nutzen, und fordert die Welthandelsorganisation und andere zuständige Organe, so auch die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf, protektionistische Maßnahmen weiterhin aufmerksam zu verfolgen und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer zu bewerten;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, keine Maßnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf Handel und Transit zu beschließen, die den Zugang der Entwicklungsländer zu Medikamenten, insbesondere Generika, und medizinischem Material einschränken;

6. *bekundet ernsthafte Besorgnis* darüber, dass bei den Verhandlungen in der Doha-Runde der Welthandelsorganisation keine Fortschritte erzielt wurden, fordert alle Mitglieder der Welthandelsorganisation, insbesondere die entwickelten Länder, erneut auf, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Überwindung des gegenwärtigen Verhandlungsstillstands notwendig sind, und fordert, dass die multilateralen Handelsverhandlungen über die

Entwicklungsagenda von Doha rasch zu einem ausgewogenen, ambitionierten und entwicklungsorientierten Ergebnis führen, im Einklang mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha²¹, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004²⁴ und der Ministererklärung von Hongkong²⁵, die die Entwicklung in den Mittelpunkt des multilateralen Handelssystems stellt;

7. *betont*, dass die Verhandlungen im Hinblick auf einen befriedigenden Abschluss der Doha-Runde mit einem ausgewogenen und entwicklungsorientierten Ergebnis die Regeln und Disziplinen auf dem Gebiet der Landwirtschaft stärken, die Exportsubventionen für Agrarprodukte abschaffen, die innerstaatlichen Unterstützungsmaßnahmen der entwickelten Länder erheblich reduzieren und einen verbesserten Marktzugang zu den Märkten der entwickelten Länder fördern und gleichzeitig dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong folgen sollen;

8. *betont außerdem*, dass in den Verhandlungen der Welthandelsorganisation in Übereinstimmung mit dem Mandat der Entwicklungsagenda von Doha auf allen dem Grundsatz des Gesamtpakets unterliegenden Gebieten wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Dienstleistungen, Regeln und Handelserleichterung sowie in den Verhandlungen über die Vereinbarung über Streitbeilegung wesentliche Fortschritte erzielt werden müssen, damit sichergestellt wird, dass in jedem Ergebnis den Entwicklungsanliegen der Entwicklungsländer voll Rechnung getragen wird, im Einklang mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong;

9. *fordert erneut*, die Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung abzuschließen, die das Ziel hat, diese Bestimmungen zu stärken und präziser, effektiver und operativer zu machen, im Einklang mit Ziffer 44 der Ministererklärung von Doha und Ziffer 35 der Ministererklärung von Hongkong;

10. *fordert*, dass Lösungen für die Durchführungsfragen und -anliegen gefunden werden, die in den einschlägigen Beschlüssen in der Ministererklärung von Doha genannt sind;

11. *fordert erneut* die Beschleunigung der Arbeiten zum entwicklungsbezogenen Mandat betreffend das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)²⁶ in der Minister-

²² A/65/15 (Parts I-IV) und (Part IV)/Corr.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 15*.

²³ A/65/211.

²⁴ World Trade Organization, document WT/L/579. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁵ World Trade Organization, document WT/MIN(05)/DEC. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁶ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

erklärung von Doha, insbesondere der Arbeiten, die die Regeln betreffend das geistige Eigentum in volle Übereinstimmung mit den Zielen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁷ bringen sollen, und der Arbeiten zu den Fragen betreffend die vollständige Umsetzung der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit²⁸, die viele Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, belasten, insbesondere zu den mit HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen Krankheiten verbundenen Fragen;

12. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den Transfer und die Verbreitung von Technologien und den Zugang zu Wissen zugunsten der Entwicklungsländer zu fördern und dabei die Prioritäten und besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie die Entwicklungsagenda der Weltorganisation für geistiges Eigentum vollständig zu berücksichtigen;

13. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtungen, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hinsichtlich der am wenigsten entwickelten Länder eingegangen wurden²¹, fordert die entwickelten Länder auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, einen unmittelbaren, dauerhaft angelegten, berechenbaren, zoll- und kontingentfreien Marktzugang für alle Erzeugnisse aus allen am wenigsten entwickelten Ländern zu gewähren, und begrüßt die Einberufung der vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder nach Istanbul (Türkei) im Jahr 2011;

14. *fordert dazu auf*, den Ministerbeschluss von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern²⁶ vollständig umzusetzen, indem diesen Ländern technische und finanzielle Hilfe zur Deckung ihres Nahrungsmittelbedarfs gewährt wird;

15. *bekräftigt* die Verpflichtung, das Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation aktiv voranzutreiben, damit die handelsbezogenen Fragen und Anliegen, die sich auf die umfassendere Integration kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem auswirken, gemäß Ziffer 35 der Ministererklärung von Doha und Ziffer 41 der Ministererklärung von Hongkong in einer Art und Weise angegangen werden, die ihren besonderen Gegebenheiten gerecht wird und ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

16. *bekräftigt außerdem* ihre volle Entschlossenheit, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, vordringlich Rechnung zu tragen, und fordert die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Ak-

tionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁹, im Einklang mit der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty³⁰;

17. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den Erlass von Gesetzen und die Verhängung anderer Formen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen, einschließlich einseitiger Sanktionen gegen Entwicklungsländer, die das Völkerrecht und die Regeln der Welthandelsorganisation untergraben und außerdem die Handels- und Investitionsfreiheit ernsthaft bedrohen;

18. *fordert*, dass allen Entwicklungsländern, die sich um die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation bewerben, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und namentlich den Postkonfliktländern, die am wenigsten entwickelte Länder sind, unter Berücksichtigung von Ziffer 21 der Resolution 55/182 vom 20. Dezember 2000 und späteren Entwicklungen der Beitritt erleichtert wird, und fordert außerdem die wirksame und getreue Anwendung der Leitlinien der Welthandelsorganisation für den Beitritt der am wenigsten entwickelten Länder;

19. *anerkennt* die dringende Notwendigkeit, zusätzliche, nicht an Bedingungen gebundene und berechenbare Finanzmittel für die Initiative für Handelshilfe zu mobilisieren, namentlich über den Erweiterten integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder, um dazu beizutragen, die Handelskapazität und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Entwicklungsländer zu stärken und auszubauen und so gerechte Vorteile aus vermehrten Handelschancen zu gewährleisten und das Wirtschaftswachstum zu fördern, und nimmt davon Kenntnis, dass die dritte Globale Überprüfung der Handelshilfe im Juli 2011 in Genf stattfinden soll;

20. *erkennt außerdem an*, dass der Süd-Süd-Handel weiter gestärkt werden soll, namentlich durch einen verbesserten Marktzugang zwischen den Entwicklungsländern, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem am 2. Dezember 2009 in Genf angenommenen Ministerbeschluss über die Modalitäten der Verhandlungsrunde von São Paulo über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern und sieht einem raschen Abschluss der Verhandlungsrunde von São Paulo mit Interesse entgegen;

21. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²⁸ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁹ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

³⁰ Siehe Resolution 63/2.

für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf die Stärkung der Konferenz hinzuwirken, insbesondere durch die Aufstockung der Basisressourcen, damit sie in ihren drei wichtigsten Tätigkeitsbereichen, nämlich Konsensbildung, Forschung und Politikanalyse sowie Gewährung technischer Hilfe, einen erhöhten Beitrag leisten kann;

22. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem Mandat die Entwicklung des internationalen Handelssystems zu beobachten und zu bewerten, zur Förderung größerer Kohärenz zwischen dem multilateralen Handelssystem und dem internationalen Finanzsystem eine Politikanalyse aus dem Blickwinkel der Entwicklung durchzuführen und die Entwicklungsländer beim Aufbau nationaler Kapazitäten zu unterstützen, namentlich durch technische Hilfe;

23. *bekräftigt* die grundlegende Rolle, die dem Wettbewerbsrecht und der Wettbewerbspolitik hinsichtlich einer soliden Wirtschaftsentwicklung zukommt, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, begrüßt es, dass vom 8. bis 12. November 2010 in Genf die sechste Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Katalogs multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken abgehalten wurde, und nimmt Kenntnis von dem Schlussbericht der Konferenz³¹;

24. *legt* den Gebern *eindringlich nahe*, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die höheren Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um wirksame und nachfrageorientierte Hilfe für Entwicklungsländer bereitzustellen, sowie ihre Beiträge zu den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder und des Gemeinsamen integrierten Programms für technische Hilfe zu erhöhen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ des Punktes „Fragen der makroökonomischen Politik“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über Entwicklungen im multilateralen Handelssystem vorzulegen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation zuzuleiten, damit sie als ein Dokument der Welthandelsorganisation verbreitet werden kann.

³¹ TD/RBP/CONF.7/11.

RESOLUTION 65/143

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/434/Add.2, Ziff. 9)³².

65/143. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005, 61/187 vom 20. Dezember 2006, 62/185 vom 19. Dezember 2007, 63/205 vom 19. Dezember 2008 und 64/190 vom 21. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³³, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁴ zu eigen machte, und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³⁵,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehalten wurde³⁶,

unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument³⁷,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³⁸,

³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³³ Siehe Resolution 55/2.

³⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁶ Resolution 63/239, Anlage.

³⁷ Resolution 63/303, Anlage.

³⁸ Siehe Resolution 65/1.